

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Buntsandsteinfelsen im Rurtal: Vereinbarkeit der Freizeitnutzung mit der FFH-Richtlinie

9. Fazit: Konzept zur Kletter- und Freizeitnutzung

Fazit: Konzept zur Freizeit- und Kletternutzung im Bereich der Naturschutzgebiete

2.1-1 „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ sowie

2.1-2 „Buntsandsteinfelsen bei Blens“ im Landschaftsplan 3 (Kreuzau/Nideggen)

Der Kreis Düren beabsichtigt die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans 3 „Kreuzau/Nideggen“. Hier eingeschlossen ist die Festsetzung der Naturschutzgebiete 2.1-1 „Buntsandsteinfelsen im Rurtal von Untermaubach bis Abenden“ sowie 2.1-2 „Buntsandsteinfelsen bei Blens“. Beide Naturschutzgebiete zusammen bilden die Kulisse für das knapp über 300 ha große FFH-Vorschlagsgebiet DE-5304-302 „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) in NRW. Durch die Unterschutzstellung wird den Vorgaben von § 48c LG NW, gleichzeitig § 33 (2) BNatSchG entsprochen, wonach FFH- und Vogelschutzgebiete i.d.R. als geschützte Teile von Natur und Landschaft zu sichern sind.

Durch die Überlagerung des Schutzregimes des Netzes „Natura 2000“ mit der Naturschutzgebietskulisse kommt es zu besonderen Anforderungen an die Formulierung des Schutzzwecks, der Verbote und der zulässigen Handlungen. Die aus Sicht der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Lebensräume und Arten müssen über den Schutzzweck so gesichert werden, dass sie auch in Zukunft einen „günstigen Erhaltungszustand“ erwarten lassen. Weiterhin sollten die Verbote und Regelungen in den Schutzgebieten so formuliert sein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

In beiden Naturschutzgebieten stehen die Buntsandsteinfelsen im Vordergrund der Schutzgebietsausweisung. Das gut erhaltene und besonders repräsentative Ökosystem dieser Felsen ist für sich genommen als Schutzzweck benannt worden. Es ist weiterhin aus geologischen und geomorphologischen Gründen hoch bedeutsam und trägt zur besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart in der Umgebung bei. In den beiden Naturschutzgebieten sind gut erhaltene und hoch repräsentative, naturnahe Waldökosysteme der Talhänge und eine ganze Reihe von Arten der Roten Listen vorzufinden, die ebenfalls als Schutzzweck benannt wurden. Für die „Buntsandsteinfelsen zwischen Untermaubach und Abenden“ gelten grünlandgeprägte Bachtäler als weiterer Schutzzweck.

Die formulierten Schutzzwecke sind im Zusammenhang mit den Schutzgütern des Netzes „Natura 2000“ zu sehen. Das „Ökosystem Buntsandsteinfelsen“ beherbergt zugleich nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützende Lebensraumtypen, nach Anhang II zu schützende Arten sowie Vogelarten, die nach den Maßgaben der Vogelschutzrichtlinie unter Schutz stehen. Zu nennen sind die FFH-Lebensraumtypen 8220 Silikalfelsen mit Felsspaltvegetation, 8230 Silikalfelsen mit ihrer Pioniervegetation, 8310 nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie Anteile des FFH-Lebensraumtyps 4030 trockene Heidegebiete in der besonderen Ausprägung als primäre (natürliche) Heiden. Hinzu kommen das Große Mausohr als Anhang II - Art sowie der Uhu als Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Zu erwähnen ist zudem der Wanderfalke als ehemaliger Brutvogel im Gebiet und die Spanische Flagge, eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie.

In den Schutzzweck der Wälder der Talhänge eingeschlossen sind die Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraumtyp) sowie Vorkommen des Labkraut-Eichen-Hainbuchenwalds (9170). Weitere Vorkommen von Schutzgütern des Netzes „Natura 2000“ sind im Gebiet nicht signifikant ausgeprägt.

Weiterhin von Bedeutung für die Naturschutzgebietskulisse sind Vorkommen von mehreren nach § 62 LG pauschal geschützten Biotoptypen, die teilweise zugleich Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind, je nach Typ und Ausprägung aber nicht als FFH-relevant bezeichnet werden können sowie zahlreiche Arten der Roten Listen, darunter Mauereidechse, Schlingnatter, Steppengrashüpfer und mehrere Fledermausarten. Diese sind in den Schutzzwecken ebenfalls angesprochen worden.

Der Entwurf des Landschaftsplans 3 Kreuzau/Nideggen sieht eine eingeschränkte Freizeitnutzung der beiden Naturschutzgebiete vor. Sie dürfen auf den dafür vorgesehenen Wegen betreten werden. Weiterhin ist eine geregelte Nutzung einzelner Felsen durch Klettersporttreibende möglich. Dies wird im Landschaftsplan sowie einem daran angegliederten Nutzungsvertrag geregelt. Da nach § 48 d LG NW bzw. § 34 BNatSchG Pläne und Projekte nicht dazu führen dürfen, dass der Schutzzweck von Natura 2000 - Gebieten, die als Gebiete zum Schutz der Natur gesichert worden sind, erheblich beeinträchtigt werden, hat der Kreis Düren das vorliegende Gutachten in Auftrag gegeben. Es soll sicherstellen, dass die Regelungen des Landschaftsplanentwurfs mit den Zielen des LG, BNatSchG und letztendlich mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie übereinstimmen. Im Vordergrund steht dabei das Klettern, das jedoch nicht

isoliert, sondern im Zusammenhang mit der weiteren Freizeitnutzung (insb. Wandern) gesehen wird. Um zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke in den Naturschutzgebieten hervorrufen können, sind folgende Schritte vollzogen worden:

- a) Es musste diskutiert werden, welche Wirkungen von der Freizeitnutzung, insbesondere dem Klettern, ausgehen können. Diese Wirkungen werden detailliert beschrieben und in Bezug zu den Schutzgütern gesetzt.
- b) Es war festzulegen, wann mögliche Beeinträchtigungen erheblich sind; Hierbei spielen die Empfindlichkeit der zu beachtenden Schutzgüter, besonders gegenüber der Freizeitnutzung, ihr Erhaltungszustand im Vergleich zu anderen Vorkommen im Naturraum sowie die Bewertung unterschiedlicher Teilflächen und des Beitrages, den sie zum Wert des Gesamtgebietes liefern, eine Rolle. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Wirkung des Kletterns auf das Ökosystem der hoch wertvollen und empfindlichen Buntsandsteinfelsen und auf alle dazugehörigen charakteristischen und 'seltenen, größtenteils hoch empfindlichen Arten wie Uhu, Mauereidechse, Schlingnatter, gefährdete Flechten und Moose.
- c) Im Falle nicht auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen ist festzulegen, ob die im Landschaftsplanentwurf vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen dazu führen können, dass die Erheblichkeitsschwelle unterschritten wird, also keine erhebliche Beeinträchtigung mehr verbleibt.
- d) In das Gutachten sollten ggf. weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeschlossen werden, bis eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke auszuschließen ist.

Das hier vorliegende Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Bedingt durch zurückliegende, aber auch geplante ökologische Optimierungsmaßnahmen im Gebiet wie die Sperrung von Trampelpfaden oder die Freistellung licht- und wärmeexponierter Hänge ist eine Verschlechterung der Lebensraumfläche und der Lebensraumqualitäten der als Schutzzweck benannten Habitate und Arten durch Wanderer auszuschließen. Im Gegenteil kann von einer Verbesserung der Situation für diese Schutzzwecke ausgegangen werden. Hier treten folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen ein.
2. Für das Klettern entscheidend ist die Frage, welche Teilflächen in Anspruch genommen werden, wie sich der Erhaltungszustand dieser Teilflächen darstellt und ob davon auszugehen ist, dass eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustands infolge des Kletterns eintreten wird. Im Vordergrund stehen dabei alle möglichen negativen Auswirkungen, etwa Trittschäden, Erosion, Störung empfindlicher Arten, Eutrophierung, Veränderung des pH-Wertes der Felsen durch Magnesiumgebrauch usw. Da die Auswirkungen des Kletterns auf das Buntsandstein-Ökosystem gravierend sein können, es aber zugleich einen aus naturschutzfachlicher Sicht herausragenden Wert innehat, wird eine Beeinträchtigung aller gut oder sehr gut erhaltenen Felsen, besonderer Schwerpunkt vorkommen charakteristischer Arten, geologischer Besonderheiten oder eines besonders vollständigen Inventars der typischen Arten als erheblich angesehen.
3. Die Kletterregelung im Landschaftsplan Kreuzau Nideggen lässt eine eingeschränkte Nutzung einiger Felsen zu, deren Beitrag zum Gesamterhaltungszustand des Ökosystems Buntsandsteinfelsen so niedrig ist, dass bei Beachtung der Einschränkungen insbesondere der Anzahl von Kletterern und der für sie vorgesehenen Felsbereiche eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Dies betrifft den Felsbereich Effels (Teilbereiche Effelsley bis Eingangsturm), der bereits zum Klettern genutzt wird. Auch die bisher nicht zum Klettern freigegebenen Hinkelsteine 1 bis 3 zeichnen sich nicht durch eine Hochwertigkeit aus, die signifikant zum Erhaltungszustand des Gesamtgebietes beiträgt. Sie können ebenfalls beklettert werden, ohne dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks eintritt.
4. Der Bereich der Hirtzley ist auf einzelnen Routen als weniger wertvoll, auf anderen dagegen als ökologisch hoch wertvoll eingestuft. Die wertvollen Felsbereiche sind trotz Kletterns erhalten geblieben, da es sich offensichtlich um seltener in Anspruch genommene Routen handelt. Somit kann hier bei gleich bleibender Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden. Wichtig ist hier allerdings die Kontrolle des Zustands der wertvollen Felsbereiche. Eine Verschlechterung sowie die Wiederbesiedlung des Wanderfalken könnte eine temporäre Sperrung während der Brutzeit nach sich ziehen.
5. Änderungen ergeben sich für folgende Felsen und Felsbereiche:
Die Burgfelsen sind nicht nur aufgrund ihrer teilweise besonderen Vegetation als wertvoll einzustufen. Hier kommen außerdem noch mehrere Schwerpunkt vorkommen der für die Buntsandsteinfelsen charakteristischen Fauna in einem nahezu vollständigen Arteninventar hinzu. Der Schluss, die Felsen zumindest auf einzelnen Sektoren oder Routen auch weiterhin freizugeben, liegt insbesondere bezüglich der für die Vegetation weniger wertvollen Bereiche nahe. Der Uhu als kennzeichnende Art ist zudem durch die zeitliche Beschränkung der Kletternutzung ausreichend

berücksichtigt worden⁴. Die Frage nach einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung sollte jedoch auch die größtenteils hohe Beweglichkeit der weiteren charakteristischen Arten und die Dauerhaftigkeit der Wirkungen beachten und einbeziehen, ob eine wirkungsvolle Kontrolle der Kletternutzung auf solchen Teilflächen möglich ist und wie eine sinnvolle Erschließung gestaltet werden kann. Die Wege am Fuß der Burgfelsen stellen nämlich eine zusätzliche Beeinträchtigung der Artengemeinschaften dar. Aus diesem Grund kommt vorliegendes Gutachten zu dem Schluss, dass selbst bei Beachtung der umfangreichen Vorsichts- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus dem Entwurf des Landschaftsplans eine erhebliche Beeinträchtigung insbesondere der vollständigen Vorkommen der charakteristischen Tierarten auf Dauer nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, insbesondere, weil eine Überwachung von nur teilweise freigegebenen Wänden kaum zu erreichen ist und die Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Felsfüße nur bei Sperrung der Burgfelsen sinnvoll sind. Aus pragmatischen Erwägungen ist die Burgwand (Burgwand Westteil, Mitte und Ostteil) daher nicht freizugeben. Einzig der Hager Turm würde durch das temporäre Klettern alleine nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Kletternutzung ist jedoch nur bei ausreichender Erschließung des Hager Turms möglich, die wiederum, wie bei den Burgfelsen, Beeinträchtigungen mit sich bringen kann. Aus diesem Grund kann auch eine temporäre Freigabe des Hager Turms zur erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen.

Auch die Bereiche Zwei Brüder und Hinkelstein 4 sollen in ihren wertvollen Teilflächen gesperrt werden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen ist. Dies sollte aufgrund der von außen gut erkennbaren und damit kontrollierbaren unterschiedlichen Felswandbereiche möglich sein.

6. Es wird eine wirksame Kontrolle der Kletterregelung vorgeschlagen, die nicht nur dazu dienen soll, die Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen im Bereich der freigegebenen Felsen zu überprüfen, sondern auch dazu, dass gesperrte Felsen tatsächlich nicht mehr betreten werden. Damit kann ein besonderer Beitrag zum Erhalt des gesamten Ökosystems der Buntsandsteinfelsen geleistet werden. Eine Kontrolle der Beeinträchtigungen soll gewährleisten, dass keine erheblichen Verschlechterungen mehr auftreten. Im Falle von festzustellenden fortschreitenden Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands zu ergreifen. Hierzu kann auch die temporäre oder dauerhafte Sperrung einzelner Felsen oder Felsbereiche gehören.

Im vorliegenden Gutachten werden Empfehlungen gemacht, in welcher Form die Abänderungen in den Landschaftsplan und den daran angeschlossenen Nutzungsvertrag einfließen können. Im Landschaftsplan ist eine zeitliche und räumliche Konkretisierung der Kletternutzung vorgesehen.

Die Bereiche Effels und Hirtzley können grundsätzlich ganzjährig beklettert werden. Darüber hinaus ist eine Bekletterung der Bereiche „Zwei Brüder“ und Hinkelsteine 1 bis 4 auf den dafür vorgesehenen Routen im Rahmen eines Vertrages zwischen der Stadt Nideggen und dem Deutschen Alpenverein mit bis zu 150 Kletterern täglich möglich, wobei dann die Felsgruppen der Effels und der Hirtzley mit eingeschlossen werden. Der Felskopf der Effelsley darf dann zu Übungszwecken ebenfalls betreten werden.

Zeitliche Beschränkungen der Kletternutzung ergeben sich dann, wenn Winterquartiere von Fledermäusen oder Brutplätze von Uhu oder Wanderfalke im Wirkungsbereich festgestellt werden. Die Kletternutzung unterliegt dem Vorbehalt der Unteren Landschaftsbehörde, die bei festgestellter Verschlechterung der Schutzgüter Felsbereiche ggf. sperren kann.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Abänderungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und damit der Ziele der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

⁴ Die zeitliche Beschränkung in den Burgfelsen unterscheidet sich von den anderen Brutzeitsperrungen im Landschaftsplan (vorgesehen war der 1.7. statt des sonst üblichen 15.7). Aufgrund der Sperrung der Burgfelsen wird auf die üblichen Freigabetermine jedoch lediglich verwiesen, ohne dass hierauf näher einzugehen ist.